

Große Anfrage

**der Abgeordneten Sabine Boeddinghaus, Deniz Celik, Dr. Carola Ensslen,
Olga Fritzsche, Norbert Hackbusch, Stephan Jersch, Cansu Özdemir,
Dr. Stephanie Rose, David Stoop und Insa Tietjen (DIE LINKE) und Fraktion
vom 06.06.24**

und Antwort des Senats

**Betr.: Startchancen-Programm an den Schulen: Trägt es wirklich zu mehr
Bildungsgerechtigkeit bei?**

Im August dieses Jahres sollen im Rahmen des Bund-Länder-Programms „Startchancen“ für zehn Jahre Schulen unterstützt werden, damit ein „maßgeblicher Beitrag zur Verbesserung der Kompetenzentwicklung von Kindern und Jugendlichen“ geleistet werden kann. Durch „Startchancen“ soll dazu beigetragen werden, „die Chancengerechtigkeit in der schulischen Bildung so zu verbessern, dass möglichst alle Kinder und Jugendliche ihre Talente und Potenziale frei entfalten (...) können und Bildungserfolg von sozialer Herkunft entkoppelt wird.“¹ Es sieht Förderungen durch Mittel des Bundes und Mittel der Länder im Verhältnis von je 1 Milliarde Euro in drei Bereichen vor. „Säule I“ ist ein „Investitionsprogramm für eine zeitgemäße und förderliche Lernumgebung“, „Säule II“ ist ein „Chancenbudget für bedarfsgerechte Lösungen zur Schul- und Unterrichtsentwicklung“ und „Säule III“ umfasst „Personal zur Stärkung multiprofessioneller Teams“. In der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern, der entsprechenden Verwaltungsvorschrift, dem Orientierungspapier zur Verwendung der Chancenbudgets an den Startchancen-Schulen sowie den Eckpunkten zum Startchancen-Programm, die alle öffentlich zugänglich sind, sind umfangreiche Rahmenvorgaben festgehalten, über deren Vorbereitung und landeseigene Umsetzung die Öffentlichkeit bisher wenig erfahren hat.

In drei Monaten soll das Programm in den jetzt festgelegten Startchancen-Schulen beginnen. Daher ist es dringend geboten, Fragen zu Konzeptualisierungen, Entwicklungs- und Umsetzungsprozessen, Budgets und Mittelverteilungen der „Startchancen“ zu stellen und öffentlich zu besprechen.

In allen Fragen setzen wir voraus, dass das Land seinen Kompensationsverpflichtungen mit 100 Prozent zusätzlichem Geld nachkommt.

Wir fragen den Senat:

Das Startchancen-Programm wurde gemeinsam von Bund und Ländern entwickelt und nach monatelangen Verhandlungen am 2. Februar 2024 geeint. Mit einer formalen Vereinbarung haben sich Bund und Länder auf ein Programm geeinigt, das am 1. August 2024 startet und auf zehn Jahre angelegt ist. Mit dieser Vereinbarung zwi-

¹ Vereinbarung – zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034 (bmbf.de).

schen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034 wird ein Rahmen gesetzt, der einerseits Vorgaben macht und andererseits den Ländern ausreichend Gestaltungsspielraum für die jeweiligen Gegebenheiten lässt. Dabei ist das Startchancen-Programm aus gutem Grund auf zehn Jahre angelegt. Es eröffnet eine Vielzahl von Spielräumen und Entwicklungsmöglichkeiten und setzt gleichzeitig voraus, dass sich die Schulleitungen der teilnehmenden Schulen, die für Bildung zuständige Behörde und die ihr angegliederten Institute gerade in der Startphase die Zeit nehmen, um sich über Rahmensetzungen und Ausgestaltungsvarianten zu verständigen. Es gilt, die im Programm gesetzten Ziele gemeinsam zu konkretisieren und auf die bestehenden Hamburger Verhältnisse und die vielfältigen Erfahrungen an den einzelnen Schulen herunterzubrechen.

Das Startchancen-Programm soll grundsätzlich dazu beitragen, die Leistungsfähigkeit des Bildungssystems in Deutschland nachhaltig zu verbessern, die Bildungs- und Chancengerechtigkeit zu erhöhen und den starken Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft und Bildungserfolg aufzubrechen. Diese grundsätzliche Zielsetzung wird wie folgt weiter ausdifferenziert:

- die Verbesserung der Basiskompetenzen insbesondere in Deutsch und Mathematik, um Kinder und Jugendliche nachhaltiger darin zu unterstützen, sich neue Bildungs- und Lerninhalte zu erschließen. Der Anteil der Schülerinnen und Schüler, die die Mindeststandards in Mathematik und Deutsch verfehlen, soll bis zum Ende der zehnjährigen Laufzeit des Startchancen-Programms halbiert sein;
- die Förderung der sogenannten überfachlichen Kompetenzen, dazu gehören personale, lernmethodische und soziale Kompetenzen, die Schülerinnen und Schüler in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützen und festigen;
- die Stärkung der Befähigung zur demokratischen Teilhabe, unter anderem partizipative Schul- und Unterrichtskultur, Demokratieerziehung, außerunterrichtliche Aktivitäten, diversitätssensible Schulentwicklung;
- die Förderung der Berufswahlkompetenz, dazu gehört, Jugendliche darin zu unterstützen, sich entsprechend ihren Interessen und Fähigkeiten in der beruflichen Welt orientieren, entscheiden, bewerben und weiterentwickeln zu können.

Kurz ausgedrückt: Heranwachsende, die sich in einer sozial benachteiligten Lage befinden, sollen zielgerichtet, umfassend und nachhaltig unterstützt werden.

Das Startchancen-Programm setzt zur Umsetzung seiner Ziele auf drei zentrale Säulen:

Säule I: Investitionsprogramm für eine zeitgemäße und förderliche Lernumgebung

Die Programmsäule I beinhaltet ein Investitionsprogramm, mit dem an den Startchancen-Schulen eine zeitgemäße und förderliche Lernumgebung geschaffen werden soll. Ziel dieses Investitionsprogramms sind Beiträge zu modernen, klimagerechten und barrierefreien Lernorten. Angestrebt werden Investitionen in eine hochwertige Ausstattung und moderne Infrastruktur.

Säule II: Chancenbudget für bedarfsgerechte Lösungen zur Schul- und Unterrichtsentwicklung

In Programmsäule II wird ein Chancenbudget für bedarfsgerechte Lösungen zur Schul- und Unterrichtsentwicklung gefördert. Über den Einsatz der Mittel sollen die Schulgemeinschaften weitgehend eigenständig entscheiden, wobei zwei Drittel der Chancenbudgets für solche Maßnahmen vorgesehen sind, die zentral gesteuert werden und sich nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und praktischen Erfahrungen aus den Ländern positiv auf die verschiedenen Zielebenen auswirken können.

Säule III: Personal zur Stärkung multiprofessioneller Teams

Die Programmsäule III fördert schließlich den Ausbau multiprofessioneller Teams an den Startchancen-Schulen. Wichtige Aspekte sind dabei die Beratung und Unterstützung der Lernenden, eine lernförderliche Elternarbeit sowie die Entwicklung einer lernförderlichen Schulkultur.

Die Teilnahme am Startchancen-Programm bedeutet ausdrücklich nicht, dass sich die teilnehmenden Schulen komplett neu aufstellen müssen. Vielmehr knüpfen die drei Programmsäulen an zahlreiche Maßnahmen an, die Hamburg bereits in den letzten Jahren systematisch auf- und ausgebaut hat und die im Rahmen des Startchancen-Programms weiterentwickelt, aufeinander abgestimmt und verstärkt werden können. Auf diese Weise kann sich das Programm organisch in die jeweiligen Schul- und Unterrichtsentwicklungsprozesse einfügen. Folgende Beispiele machen das deutlich:

- Durch die enormen Investitionen im Schulbau sind bereits heute in vielen Schulen zeitgemäße und förderliche Lernumgebungen geschaffen worden. Die Mittel aus Säule I helfen dabei, diesen Weg konsequent und in hoher Qualität fortzusetzen. An den Startchancen-Schulen kann zum Beispiel auch die Ausstattung im Sinne von Klimagerechtigkeit, Barrierefreiheit, Inklusion und Lernförderlichkeit weiterentwickelt werden. Hinzu kommen bauliche Veränderungen, durch die das Lernen gefördert und die Aufenthaltsqualität im Ganzttag gesteigert werden sollen.
- Mit den Chancenbudgets sollen auf individueller Ebene bedarfsgerecht und zielgerichtet die Potenziale der Schülerinnen und Schüler an den Startchancen-Schulen gefördert werden. Insbesondere geht es dabei um die Entwicklung von Basiskompetenzen, die Förderung von überfachlichen Kompetenzen, Kompetenzen zur gesellschaftlichen Teilhabe und von Berufswahlkompetenzen. Diese Themen liegen bereits heute im Fokus der Hamburger Schulen, sodass viele bestehende Stränge weiterverfolgt und vertieft werden können.
- Angesichts der Lern- und Sprachförderung, der Etablierung von Programmen wie „BiSS – Bildung in Sprache und Schrift“ oder „Mathe sicher können“ und das inzwischen seit über zehn Jahren laufende Programm „23+-Starke Schulen“ verfügt Hamburg über vielfältige Ansätze, die im Programm übernommen, ausgebaut und weiterentwickelt werden können. Hinzu kommen Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung, wie die Angebote der Servicestelle Berufsorientierung zur vertieften beruflichen Orientierung und die schon in etlichen Stadtteilschulen etablierten Praxisklassen sowie Maßnahmen zur Förderung der sozio-emotionalen Entwicklung, der sozialen Teilhabe und zur Gewaltprävention.
- Ein weiterer Fokus liegt auf der Förderung der datengestützten Schul- und Unterrichtsentwicklung, die für die Hamburger Schulen im Rahmen der selbstverantworteten Schule seit vielen Jahren selbstverständlich ist. Unterstützt werden sie dabei durch zahlreiche datengestützte Rückmeldungen insbesondere zur Leistungsentwicklung der Schülerinnen und Schüler die Berichte der Schulinspektion, die regelmäßig stattfindenden datengestützten Entwicklungsgespräche mit der Schulaufsicht sowie das umfangreiche Angebot fachdidaktischer Fortbildungen, Qualifizierungen und Prozessbegleitungen durch das Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI).
- Schulen in herausfordernden sozialen Lagen im Programm „23+-Starke Schulen“ erhalten darüber hinaus weitere spezifische Unterstützungsangebote und werden in der Vernetzung untereinander in unterschiedlichen Formaten begleitet. Diese Unterstützungsstrukturen sollen weiterentwickelt, ausgebaut, aufeinander abgestimmt und sukzessive auf alle Programmschulen ausgeweitet werden. Im Rahmen des Startchancen-Programms sollen Personengruppen, die an den Startchancen-Schulen pädagogisch tätig sind, in ihrer Professionalisierung gestärkt und für die datengestützte Schulentwicklung weiterqualifiziert werden.
- Hamburg stärkt die Schulen umfassend durch multiprofessionell aufgestelltes pädagogisches und therapeutisches Personal, das im und neben dem Unterricht die Schülerinnen und Schüler begleitet. Dabei geht es darum, Lernende gezielt zu beraten und zu unterstützen, im Übergang Schule-Beruf zum Beispiel durch Berufseinstiegsbegleitungen, eine lernförderliche Elternarbeit zu etablieren, zum Beispiel durch die Multiplikatoren im Programm Schulmentoren, die Entwicklung einer positiven Schulkultur zu unterstützen, unter anderem durch die Ausweitung und Etablierung des Projekts „Vielfalt entfalten“, und bei Bedarf bei der Inanspruchnahme staatlicher Leistungen zu begleiten. Auch mit diesen Maßnahmen

soll eine psychosoziale Stabilisierung der Schülerinnen und Schüler und damit ihre Bildungsteilhabe gestärkt werden.

Letztlich sollen den Startchancen-Schulen in allen Bereichen zusätzliche Mittel ebenso wie zusätzliche Unterstützung bereitgestellt werden, um ihre Schülerinnen und Schüler noch besser und zielgerichteter zu unterstützen. Um die im Startchancen-Programm steckenden Chancen für alle Schülerinnen und Schüler zu heben, bedarf es eines fundierten Prozesses, der alle teilnehmenden Schulen einschließt. Dabei ist die für Bildung zuständige Behörde zügig in die Planungen zum 1. August 2024 gegangen und gleichzeitig wurden keine überhasteten Festlegungen getroffen.

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) ist Träger aller staatlichen Schulen und unmittelbare Zuwendungsempfängerin von Bundeszuwendungen. Ein zweistufiges Zuwendungsverfahren wie in den anderen Ländern entfällt damit. Analog entfallen für die staatlichen Schulen auch Förderrichtlinien, die die Regelungen eines zweistufigen Zuwendungsverfahrens zwischen Bund, Ländern sowie Kommunen als Schulträger spezifizieren. Zur Operationalisierung der Verwaltungsvereinbarungen stimmen sich gleichwohl der Zuwendungsgeber Bund und die FHH bis zum Start des Startchancen-Programms über eine sogenannte Handlungsanweisung zur Umsetzung des Startchancen-Programms ab. In dieser werden auch die Regelungen zum Nachweis der Zusätzlichkeit auf Grundlage des § 7 der Verwaltungsvereinbarung (VV) zu Säule I spezifiziert. Die FHH wird den Nachweis entsprechend des summenbezogenen Verfahrens gemäß § 7 (2) VV erbringen.

Für die Schulen in freier Trägerschaft ist hingegen das Zuwendungsverfahren maßgeblich.

Die Mittelzuweisung an die Startchancen-Schulen erfolgt im Rahmen des bewährten Verfahrens des Schulbaumodells. Die für Bildung zuständige Behörde wird die Maßnahmen als Bedarfsträgerin bedarfsorientiert und entlang der Zielsetzungen des Startchancen-Programms initiieren. Ein gesondertes Antragsverfahren ist daher nicht erforderlich. Die Ausgestaltung der Maßnahmen erfolgt unter enger Einbeziehung der Schulen entlang ihres jeweiligen pädagogischen Konzepts sowie der baulichen Rand- und Rahmenbedingungen. Auch beim Schulbau wird der Rahmen der schulischen Selbstverantwortung ernstgenommen, weshalb schulbauliche Maßnahmen grundsätzlich unter enger Einbeziehung der schulischen Perspektive und Bedarfslage entwickelt werden. Es lassen sich keine wissenschaftlichen Belege anführen, die eine zentralistische Steuerung ohne weitgehende Berücksichtigung der schulischen Besonderheiten im Kontext von Schulbau unterstützen. Die Schulen werden bei sämtlichen Maßnahmen unterstützt durch eine enge Begleitung der für Bildung zuständigen Behörde und SBH | Schulbau Hamburg (SBH) sowie durch Unterstützungsangebote durch das LI.

Mit der sukzessiven Konkretisierung der Maßnahmen des Startchancen-Programms wird eine Veranschlagung im Rahmen der kommenden Doppelhaushalte erfolgen. Für das aktuelle Verfahren zu Aufstellung des Doppelhaushalts 2025/2026 sind die Maßnahmen zum jetzigen Zeitpunkt weder der Höhe noch der Art nach veranschlagungsreif. Maßnahmen des Startchancen-Programms werden in den kommenden beiden Haushaltsjahren damit im Rahmen der laufenden Haushaltssteuerung bewirtschaftet.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. *Wie viele und welche Schulen haben sich im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens auf die Teilnahme am Startchancen-Programm beworben? (Bitte in einer Excel-Tabelle mit Schulform, Sozialindex und Bezirk sowie Schüler*innenzahl angeben.)*
2. *Nach welchen konkreten Kriterien wurden die Schulen für das Startchancen-Programm ausgewählt?*
3. *Welche Schulen in Hamburg gehören zu den Startchancen-Schulen, die zum Schuljahr 2024/2025 in das Programm aufgenommen werden? (Bitte jede Schule mit Sozialindex, Schulform, Bezirk und Schüler*innenzahl in einer Excel-Tabelle auflisten.)*

Bundesweit sollen rund 4.000 allgemeinbildende und berufsbildenden Schulen in herausfordernder Lage mit dem Programm erreicht werden. Da insbesondere in den ersten Jahren entscheidende Weichen für den Bildungserfolg gestellt werden, sollen 60 Prozent der geförderten Schulen Grundschulen sein. Die weiteren 40 Prozent verteilen sich auf die weiterführenden allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen.

Nach dem zwischen Bund und Ländern abgestimmten Verteilschlüssel können in Hamburg insgesamt 90 Schulen am Startchancen-Programm teilnehmen.

Die Entscheidung darüber, welche Schulen an dem Startchancen-Programm teilnehmen, trifft jedes Land entsprechend der Zielsetzung, also der besseren Förderung von Schülerinnen und Schülern in sozial benachteiligter Lage, siehe hierzu auch Drs. 22/14812 und 22/15454. Alle Schulen wurden erstmalig im April 2024 über das Startchancen-Programm durch ein Schreiben des Landesschulrates der für Bildung zuständigen Behörde beziehungsweise der Geschäftsführerin des Hamburger Instituts für Berufliche Bildung (HIBB) informiert. Mit einem weiteren Schreiben wurden ebenfalls im April diejenigen Schulen zum Interessenbekundungsverfahren eingeladen, die potenziell zur Gruppe der Startchancen-Schulen gehören.

In Hamburg kann dabei auf den seit Jahrzehnten etablierten Sozialindex und die bestehenden Förderprogramme, insbesondere auf das Programm „23+-Starke Schulen“ zurückgegriffen werden. Alle Schulen mit dem Sozialindex 1 und 2 hatten die Möglichkeit, sich im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens für die Teilnahme am Startchancen-Programm zu bewerben.

Unter den allgemeinbildenden Schulen haben bis zum Fristende am 17. Mai 2024 81 Schulen ihr Interesse bekundet, darunter zwei Schulen in freier Trägerschaft. Es konnten somit alle interessierten Schulen berücksichtigt werden.

Die berufsbildenden Schulen werden mit dem Schwerpunkt Berufsorientierung und Berufsvorbereitung am Startchancen-Programm beteiligt. Der Berufsorientierungsprozess startet in den allgemeinbildenden Schulen mit konkreten Angeboten spätestens in Klasse 8 und wird für die Abgängerinnen und Abgänger nach Klasse 10, die noch keine begründete Berufswahlentscheidung treffen oder noch keine ausreichenden Basiskompetenzen entwickeln konnten, im elften Schulbesuchsjahr in der Berufsvorbereitungsschule systematisch weiter begleitet. Die berufsbildenden Schulen arbeiten dabei als Lotsenschulen eng mit den Stadteilschulen zusammen. Um insbesondere Schülerinnen und Schüler der Startchancen-Schulen im allgemeinbildenden Bereich auch nach Übergang in die Berufsvorbereitungsschule weiter gemäß den Zielen des Startchancen-Programms fördern zu können, wurden in Anlehnung an die Auswahlkriterien im allgemeinbildenden Bereich folgende Auswahlkriterien für die Auswahl der berufsbildenden Schulen festgelegt:

- Anzahl Stadteilschulen mit Sozialindex 1 und 2, für die eine berufsbildende Schule Lotsenschule ist im Übergang in die Berufsvorbereitungsschule.
- Prozentualer Anteil Schülerinnen und Schüler in der Berufsvorbereitungsschule (AvDual, Alpha/AvM-Dual, BvDual) an der gesamten Anzahl von Schülerinnen und Schülern der jeweiligen berufsbildenden Schule.

Von den insgesamt 13 berufsbildenden Schulen, die ihr Interesse fristgerecht bekundet hatten, wurden entlang den genannten Kriterien neun ausgewählt.

Rechtzeitig vor der Meldefrist der teilnehmenden Schulen an den Bund am 1. Juni 2024 hat Hamburg das Interessenbekundungsverfahren abgeschlossen.

Im Übrigen siehe Anlage.

4. *Gibt es für Schulen in Hamburg noch die Option, im Schuljahr 2025/2026 in den Kreis der Startchancen-Schulen aufgenommen zu werden? (Bitte jede Schule mit Sozialindex, Schulform, Bezirk und Schüler*innenzahl in einer Excel-Tabelle aufführen.)*

Wenn ja, unter welchen Bedingungen?

Wenn nein, aus welchen fachlichen und sachlichen Gründen nicht?

Das auf zehn Jahre angelegte Startchancen-Programm beginnt am 1. August 2024 und ist ein langfristig angelegter Prozess. Daher kann zu diesem Zeitpunkt noch nicht gesagt werden, ob das Startchancen-Programm im weiteren Verlauf über die insgesamt 4.000 angesetzten und die für Hamburg benannten 90 Schulen hinaus auch für weitere Schulen geöffnet werden kann.

5. *Wie viel Mittel des Startchancen-Programms erhalten die Schulen nach jetzigem Planungsstand jeweils? (Bitte je Schule die Summe einmal insgesamt, dann je Geldgeber – Bund oder Land mit Summen –, dann je Säule des Startchancenprogramms per annum mit Sozialindex, Schulform und Schüler*innenzahl in einer Excel-Tabelle darstellen. Bitte differenzieren, wie viel der gesamten Mittel vom Bund und wie viele Mittel vom Land kommen.)*

Die neuen staatlichen Programmschulen, die bisher nicht am Programm „23+-Starke Schulen“ teilgenommen haben, erhalten zunächst Arbeitszeit (WAZ – Wochenarbeitszeitstunden) aus der Säule II, für eine Bestandsaufnahme sowie die individuelle strategische Planung des Startchancen-Programms. Dafür werden den neuen Programmschulen folgende WAZ im Schuljahr 2024/2025 zugewiesen:

- neun WAZ für Grundschulen,
- elf WAZ für weiterführende allgemeinbildende Schulen.

Die Finanzierung dieser Mittelzuweisung erfolgt aus Bundesmitteln.

Die Programmschulen, die bereits Teil des Programms „23+-Starke Schulen“ sind, erhalten im Schuljahr 2024/2025 weiterhin die Mittelzuweisung 23+. Diese Mittelzuweisung wird aus Landesmitteln finanziert.

Für alle weiteren Mittelzuweisungen für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sind die Überlegungen der für Bildung zuständigen Behörde noch nicht abgeschlossen, siehe auch Vorbemerkung.

6. *Welche Kriterien werden zur Auswahl angelegt, die wissenschaftsgeleitet sind und sich an den Zielsetzungen des Startchancen-Programms, Reduzierung des Wirkungszusammenhangs der Herkunft auf den Bildungsabschluss, orientieren? (Bitte konkret darlegen.)*
7. *Wie wurde das Verfahren zur Auswahl der Schulen für das Startchancen-Programm ausgestaltet? Wie und wann wurden potenzielle Schulen in das Verfahren eingebunden?*

Siehe Vorbemerkung sowie Antwort zu 1 bis 3.

8. *Wie viele Landesmittel plant der Senat für die jeweilige der drei Säulen des Startchancen-Programms aufzubringen? (Bitte einmal pro Säule insgesamt, dann jeweils pro Säule per annum und dann untergliedert in einzelne Maßnahmen, VZÄ und so weiter chronologisch in einer Excel-Tabelle angeben.)*
9. *Wie stellt der Senat/die zuständige Behörde die Zusätzlichkeit der Mittel sicher und wie wird diese Zusätzlichkeit nachgewiesen?*
10. *Wie werden die zusätzlichen Mittel im Haushaltsentwurf 2025/2026 abgebildet? (Bitte mit Produktgruppe angeben.)*
11. *Gibt es schon Förderrichtlinien des Landes, die den Schulen vorliegen? Wenn ja, welche genau? (Bitte anhängen.)*

Der Kofinanzierungsanteil wird mindestens in Höhe der zuwendungsrechtlichen Vorgaben des Zuwendungsgebers Bund gemäß der Verwaltungsvereinbarung zum Startchancen-Programm eingebracht. Die darüber hinausgehenden Planungen der für Bildung zuständigen Behörde zur Verstärkung des Startchancen-Programms mit Landesmitteln sind noch nicht abgeschlossen.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

*Das Programm 23+ finanziert derzeit 40 Hamburger Schulen, 20 Grundschulen, 17 Stadteilschulen und drei Gymnasien, dadurch, dass andere Schulen Teile ihrer Ressourcen den 23+-Schulen zur Verfügung stellen. So werden Mittel innerhalb der Schulbehörde umverteilt, zum Vorteil der Schüler*innen. Jetzt soll das Programm im Rahmen des „Startchancen“-Programms zum Vorteil der Schüler*innen mit besonderen Unterstützungsbedarfen ausgeweitet werden.*

12. *Wird der Umfang der Mittel des Landes für die 23+-Schulen beibehalten oder bei der Ausweitung des Programmes entsprechend erhöht? Wie erhöht sich die Umlage, aus der die zusätzlichen Mittel der 23+-Schulen durch die anderen Hamburger Schulen finanziert wird, je 23+-Schule?*

Wie erhöhen sich die Umlagen der zusätzlichen Mittel für die anderen Schulen jeweils?

Wird sichergestellt, dass bei einer Erhöhung mindestens das derzeitige Ausstattungsniveau erhalten bleibt?

Im Schuljahr 2024/2025 erfolgen die Zuweisungen an die „23+-Schulen“ auf Grundlage unveränderter Parameter. Auch das Umlageverfahren ändert sich im kommenden Schuljahr nicht. Im Übrigen siehe Vorbemerkung sowie Antwort zu 5.

13. *Sind länderinterne „wirksame Steuerungsstrukturen“ eingerichtet worden?*

Wenn ja, wer ist in welchem Umfang und mit welchen Kompetenzen an diesen Steuerungsstrukturen beteiligt?

Wenn nein, aus welchen sachlichen und fachlichen Gründen nicht? Wann plant der Senat/die zuständige Behörde die Einrichtung solcher Steuerungsstrukturen?

Unmittelbar nach der zwischen Bund und Ländern erzielten Einigung des Startchancen-Programms am 2. Februar 2024 wurde in der für Bildung zuständigen Behörde eine sogenannte Impulsgruppe unter Federführung der Direktorin des Instituts für Bildungsmonitoring und Qualitätsentwicklung (IfBQ) eingesetzt, deren Aufgabe die Vorbereitung des Startchancen-Programms in Hamburg zum 1. August 2024 ist. Der Gruppe gehörten neben der Direktorin des IfBQ die Abteilungsleitungen des Amts für Bildung, der Direktor und der für inklusive Schul- und Unterrichtsentwicklung zuständige Referatsleiter des LI, eine Abteilungsleitung aus dem HIBB, eine Abteilungsleitung des IfBQ, die Projektleitung „23+-Starke Schulen“, der für Schulentwicklung und Schulimmobilienangelegenheiten zuständige Abteilungsleiter des Amts für Verwaltung sowie eine Sachgebietsleitung aus dem Bereich Schulbudgets an. Damit sind alle erforderlichen Kompetenzen überwiegend auf Leitungsebene vertreten, um die notwendigen fachlich-inhaltlichen, konzeptionellen und administrativen Entscheidungen zu bahnen und die Konturierung des Startchancen-Programms bis zu seinem Beginn zu steuern.

Parallel wurde mit dem Aufbau eines Programmteams begonnen, das ab 1. August 2024 nahtlos die weitere Steuerung des Programms übernehmen kann.

Die Impulsgruppe sowie das spätere Programmteam sind bei einer Lenkungsgruppe unter Vorsitz des Staatsrats der Behörde für Schule und Berufsbildung angebunden. Der Lenkungsgruppe wird regelmäßig berichtet und dort werden wesentliche Entscheidungen für die Struktur der zukünftigen Programme getroffen.

14. *Welchen pädagogischen Prinzipien folgt die Konkretisierung der Zielsetzung, die Bildungsgerechtigkeit, also den Zusammenhang von Herkunft und Bildungsabschluss, zu verringern?*

Das Startchancen-Programm folgt dem pädagogischen Prinzip der Stärkenorientierung und legt bei der Konkretisierung der vier zentralen Zielebenen ein breites Bildungsverständnis zugrunde. Individualisierung, Förderung und Forderung werden dabei als unauflöslicher Zusammenhang betrachtet, um einen unterstützenden Rahmen für die Entfaltung der Persönlichkeit und die Entwicklung der fachlichen wie über-

fachlichen Basiskompetenzen zu setzen. Die Entwicklung einzelner Maßnahmen folgt darüber hinaus dem Prinzip der im Programm angelegten systemischen Ganzheitlichkeit, die die Kohärenz im System als maßgebliches Gelingensprinzip betrachtet. Diese spiegelt sich in den drei Säulen des Programms, die Schule als pädagogischen und sozialen Raum adressieren, in den drei Zielebenen von Individuum, Institution und System sowie in der Betrachtung der gesamten Bildungskette vom Schuleintritt bis hin zur begründeten Berufswahl wider. Das Programm richtet sich dabei speziell an Kinder und Jugendliche in sozial benachteiligter Lage.

15. *Kommen Gymnasien überhaupt als Startchancen-Schulen in Betracht, da in den Dokumenten zum Programm dezidiert auf heterogene Lerngruppen abgehoben wird?*

Da die Auswahl entlang den schulischen Sozialindices getroffen wurde, kommen damit zwangsläufig auch Gymnasien in Betracht, siehe auch Vorbemerkung sowie Antwort zu 1 bis 3.

16. *Wird es nach jetzigem Planungsstand eine landeseigene Evaluation der Umsetzung des Startchancen-Programms geben?*

Wenn ja, welche Stelle führt diese Evaluation aus? In welchen Zeiträumen wird berichtet? In welchen Zeiträumen werden die Berichte der Bürgerschaft und der Öffentlichkeit vorgelegt?

Teil des Startchancen-Programms ist die Begleitung durch einen wissenschaftlichen Verbund. Die Verantwortung und Steuerung dieses Prozessesstrangs obliegt dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), das für wissenschaftliche Begleitung, Evaluation und einen zu beauftragenden Projektträger einen Anteil von 5 Prozent der in Säule I zur Verfügung stehenden Mittel einbehält. Die entsprechende Förderrichtlinie wurde unter <https://www.bmbf.de/bmbf/shareddocs/bekanntmachungen/de/2024/02/2024-02-28-Bekanntmachung-Startchancen-Programm.html> veröffentlicht. Mit der Aufnahme der wissenschaftlichen Begleitung durch den Verbund ist angesichts der einzuhaltenden Antrags- und Begutachtungsfristen nicht vor Oktober zu rechnen. In der Bund-Länder-Vereinbarung wird zur Unterstützung der wissenschaftlichen Begleitung durch die Länder festgehalten: „Die Länder unterstützen die Arbeit der wissenschaftlichen Begleitung und Evaluation. Sie fördern eine enge Kooperation mit den Startchancen-Schulen im Rahmen der bestehenden Genehmigungsverfahren. Zudem gewähren die Länder der wissenschaftlichen Begleitung und Evaluation Zugang zu allen Maßnahmen der länderseitigen Unterstützungssysteme“.

Die Erfolgskontrolle umfasst die Zielerreichungskontrolle, die Wirkungskontrolle und die Wirtschaftlichkeitskontrolle gemäß den Zielen des Startchancen-Programms. Die Verantwortung und Steuerung der Evaluation obliegt dem BMBF. Die entsprechende Ausschreibung wurde unter <https://www.bmbf.de/bmbf/de/bildung/startchancen/startchancen-programm.html> veröffentlicht und ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

Darüber hinausgehende Überlegungen der für Bildung zuständigen Behörde sind noch nicht abgeschlossen.

Säule I: Investitionen in Lernumgebungen

17. *Welche Maßnahmen des Schulentwicklungsplans 2019 und seiner Fortschreibung sind in das „Startchancen“-Programm überführt worden? (Bitte jede Maßnahme für die einzelnen Schulen, mit Sozialindex, Schulform und Bezirk, im Detail mitsamt ihrer Umsetzungsphase in einer Excel-Tabelle aufführen.) Welche konkreten Auswirkungen haben diese Überführungen jeweils auf die Haushaltsplanungen der für Schulbau zuständigen Behörden? (Bitte einzeln mit Bezug auf die Haushaltsposten darstellen.)*

18. *Welche Neubau-, Umbau-, Erweiterungs- und Modernisierungsmaßnahmen zur Schaffung einer klimagerechten, barrierefreien, zeitgemäßen, qualitätsvollen und förderlichen Lernumgebung, die in der Verwaltungsvereinbarung zu Säule I festgehalten sind, sind in welchem Zeitraum für*

welche der Startchancen-Schulen geplant? (Bitte für jede Schule mit Sozialindex, Schulform und Bezirk in einer Excel-Tabelle darlegen.)

Schulentwicklungsplanung und Startchancen-Programm adressieren vollständig unterschiedliche Zielsetzungen. Eine Überführung von Maßnahmen ist mithin weder zielführend noch zweckmäßig. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

In der Verwaltungsvereinbarung zu Säule I heißt es: „Zum Beginn des Förderzeitraumes werden von den Ländern an den Bund übermittelt:

- Kurzbeschreibung der geplanten bzw. bewilligten Maßnahme;*
- Haushaltstitel, in dem die Maßnahme bzw. das Vorhaben veranschlagt ist,*
- Maßnahmenbeginn und Maßnahmenende,*
- die landesseitige Planungs-, Bewilligungs- und/oder Vertragssumme sowie*
- (die) Höhe des Landes und ggf. kommunalen Anteils an der öffentlichen Finanzierung und die Finanzierungsbeiträge Dritter unter gesonderter Ausweisung der Eigenmittel freier Träger.“*

19. *Welche Maßnahmen und Vorhaben sind bisher vom Senat/der zuständigen Behörde an den Bund übermittelt worden? (Bitte entsprechend der in der Verwaltungsvereinbarung geforderten tabellarischen Darstellung darlegen.)*

Wie werden die Anforderungen, die sich aus diesem Passus ergeben, konkret in Hamburg umgesetzt? (Bitte im Detail für jeden Punkt ausführen.)

Bislang bestehen keine Berichtspflichten gegenüber dem Bund, siehe auch Vorbemerkung.

20. *An welcher Stelle ist geplant, die Investitionsmittel aus dem Startchancen-Programm kumulativ zu baulichen Maßnahmen und Vorhaben zu nutzen? (Bitte für jede Maßnahme und Vorhaben mitsamt der jeweiligen finanziellen Posten differenziert auführen und für jede Schule Schulform, Sozialindex und Bezirk sowie den geplanten Umsetzungszeitraum in einer Excel-Tabelle angeben.)*

Die Investitionsmittel werden gemäß Vorgabe des § 7 VV stets zusätzlich eingesetzt. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

21. *Welchen konkreten pädagogischen Prinzipien folgen die Investitionen in die Lernumgebungen, besonders hinsichtlich der pädagogischen Anforderungen des Startchancen-Programmes an die Entkoppelung von Herkunft und Bildungserfolg?*

22. *Gibt es schulbauliche Maßnahmen sowie Konzepte für Lernumgebungen, die ausdrücklich nicht gewünscht sind oder nicht gefördert werden? Wenn ja, aus welchen sachlichen und fachlichen Gründen jeweils?*

23. *Angesichts einer Vielzahl von denkmalgeschützten Schulen in Hamburg, besonders sogenannter Schumacher-Bauten, wie verhalten sich geplante und mögliche Maßnahmen der Investitionen in Lernlandschaften mit den Anforderungen des Denkmalschutzes?*

24. *Welche baulichen Maßnahmen und welche Lernumgebungen tragen (wissenschaftlich belegt) nach Ansicht des Senats/der zuständigen Behörde(n) dazu bei, die Ziele des Startchancen-Programms – Reduzierung des Zusammenhangs von Herkunft und Bildungsabschluss – zu befördern? (Bitte im Detail darlegen und begründen.)*

25. *Gibt es schon eine den Schulen zugängliche Förderrichtlinie und entsprechende Antragsformulare?*

Sind diese den Startchancen-Schulen schon zugegangen?

Wo sind diese veröffentlicht?

Wenn nicht: Wann und wo werden Förderrichtlinie und Antragsformulare öffentlich gemacht?

Siehe Vorbemerkung.

26. *Welche Stelle bewirtschaftet nach jetzigem Planungsstand die Mittel des Investitionsprogramms, stellt Informationen und Berichte bereit und ist Ansprechpartner für den Bund?*

Als Ansprechpartnerin ist die Abteilung Schulentwicklungsplanung und Schulimmobilien der für Bildung zuständigen Behörde vorgesehen.

27. *Wie viele zusätzliche WAZ für welchen Zeitraum werden im Vorfeld des Beginns des Startchancen-Programms den Schulen zur Planung, Antragstellung zur Verfügung gestellt? (Bitte pro Startchancen-Schule mit Sozialindex, Schulform und Bezirk sowie mit der jeweiligen Funktionsstelle in einer Excel-Tabelle angeben.)*

Siehe Vorbemerkung und Antwort zu 5.

28. *Wurden den Startchancen-Schulen zusätzliche Stunden für Verwaltungstätigkeiten zur Verfügung gestellt?*

Wenn ja, wie viele je Schule?

Wenn nein, aus welchen sachlichen und fachlichen Gründen nicht?

Zum 1. August 2024 werden den Startchancen-Schulen keine zusätzlichen Stunden für die Verwaltungstätigkeiten zur Verfügung gestellt. Aktuell geht es in erster Linie um die konzeptionelle Grundlagenentwicklung des Programms, für die andere als Verwaltungskompetenzen erforderlich sind, siehe auch Vorbemerkung. Für die folgenden Schuljahre sind die Überlegungen der zuständigen Behörde noch nicht abgeschlossen.

29. *In welchem Turnus werden eingegangene Anträge über Investitionsmaßnahmen beschieden?*

30. *Wer entscheidet über die Investitionen in die Lernumgebungen konkret?*

31. *Wie werden die in der Verwaltungsvereinbarung zu Säule I festgehaltenen 80.968.055,57 Euro im kommenden Haushaltsplan dargestellt?*

32. *Wie viele Landesmittel werden nach jetzigem Planungsstand für Säule I in welchem Zeitraum aufgebracht und wie werden sie im Haushaltsplan 2025/2026 unter welchen Produktgruppen dargestellt?*

Siehe Vorbemerkung.

Ausdrücklich heißt es in der Verwaltungsvereinbarung: „Die Länder stellen sicher, dass die in Betracht kommenden Adressaten der Förderung über die Fördermöglichkeiten in geeigneter Form informiert werden. Hierzu zählen insbesondere Veröffentlichungen von FAQ, Informationsveranstaltungen sowie Beratungsangebote.“

33. *Auf welche Art und Weise, mit welchen Formaten zu welchen Zeitpunkten ist der Senat/die zuständige Behörde dieser Verpflichtung bis dato nachgekommen? Welche Adressaten wurden angesprochen und wer nahm jeweils an den entsprechenden Informationsveranstaltungen teil beziehungsweise die Beratungsangebote wahr? (Bitte chronologisch in einer Excel-Tabelle aufführen.)*

Wenn bisher keine solchen Informationsveranstaltungen und Beratungsangebote umgesetzt wurden: Aus welchen sachlichen und fachlichen Gründen nicht? Zu welchem Zeitpunkt und in welcher Weise soll diese Verpflichtung umgesetzt werden?

Siehe Antwort zu 1 bis 3.

Säule II: Chancenbudgets

34. *Als Zielsetzung wurde festgehalten, eine „Stärkung der Basiskompetenzen, d.h. auf den Kernkompetenzen in Deutsch und Mathematik, und im sozial-emotionalen Bereich sowie auf der Befähigung der jungen Menschen zu demokratischer Teilhabe“ bei „sozioökonomisch benachteiligten“ Schüler*innen zu fokussieren. Durch welche Maßnahmen konkret soll das Ziel der demokratischen Beteiligung umgesetzt werden?*

Fähigkeiten der demokratischen Beteiligung entwickeln sich einerseits in der unmittelbaren Beteiligung der Lernenden an der Gestaltung des schulischen Alltags sowie – über verschiedene Maßnahmen des Feedbacks – des Unterrichts. Andererseits bieten die aktuellen Bildungspläne vielfältige Gelegenheiten, im Fachunterricht unterschiedlicher Fächer demokratische Kompetenzen zu erwerben wie Argumentieren, Begründen, eine Position einnehmen, eine Debatte führen und Ähnliches.

Schließlich bieten viele Formen des Projektlernens – sowohl im schulischen Fachunterricht wie auch in außerschulischen sozialräumlichen Projektvorhaben, wie sie in vielen der zukünftigen Startchancenschulen bereits umgesetzt werden – Gelegenheit zur Auseinandersetzung mit sozialen Verhältnissen, zu bürgerschaftlicher Beteiligung im Sozialraum und deren Reflexion im Kontext politischer Bildung. Des Weiteren ermöglichen Maßnahmen der kulturellen Bildung eine demokratiebildende kulturelle Bildungsarbeit. Wie die politische Bildung zielt auch die kulturelle Bildung auf gesellschaftliche Teilhabe, auf Reflexion und selbstbestimmtes Urteilen und Handeln.

Im Übrigen sind die Überlegungen der für Bildung zuständigen Behörde noch nicht abgeschlossen, siehe auch Vorbemerkung.

35. *Zentrale Maßnahmen auf individueller Ebene tragen „nachweislich – auf Basis wissenschaftlicher Untersuchungen und auf der Grundlage umfassender Praxiserfahrungen in den Ländern“ zur „Entkoppelung von Herkunft und Bildungserfolg“ bei. Welche Maßnahmen im Hamburger Schulwesen trugen auf Grundlage welcher wissenschaftlicher Untersuchung in den letzten fünf Jahren zu einer Entkoppelung von Herkunft und Bildungserfolg bei? (Bitte für jede einzelne Maßnahme ausführlich darlegen.)*

Seit vielen Jahren verfolgt Hamburg eine sozialindexbasierte Ressourcenzuweisung, um Schulen in schwieriger Lage mit mehr Ressourcen auszustatten. Dadurch können kleinere Klassen gebildet werden, was zur Entlastung des Lehrpersonals beiträgt, und Schülerinnen und Schüler verstärkt gefördert werden.

Neben diesen Maßnahmen der Ressourcensteuerung hat Hamburg diverse Fördermaßnahmen und -programme aufgesetzt, die insbesondere die Lernbedingungen benachteiligter Schülerinnen und Schüler verbessern. Das sind unter anderem die in Hamburg seit Langem bewährten Maßnahmen der additiven Sprach- und Lernförderung, die insbesondere den Schülerinnen und Schülern aus benachteiligten Verhältnissen zugutekommen (siehe <https://www.hamburg.de/steigerung-der-bildungschancen/14243828/sprachbildung-und-sprachfoerderung/> und <https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/schulbehoerde/themen/lernfoerderung/>). Wie die Ergebnisse der regelhaften Monitorings zeigen, kann ein erheblicher Anteil an Schülerinnen und Schülern nach einem Jahr der Förderung die Kompetenzrückstände aufholen und die Förderung verlassen. Die Sprachförderung im Vorschuljahr nach entsprechender Diagnostik in der Viereinhalbjährigenvorstellung trägt zur frühzeitigen gezielten Förderung von Kindern mit Sprachförderbedarf und zur Verbesserung ihrer Startbedingungen in der Grundschule bei.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

36. *Diese Maßnahmen sollen weiterhin „die individuelle Diagnostik mit einer passgenauen und adaptiven Förderung“ verknüpfen. Wie wird konkret die individuelle Diagnostik an den Hamburger „Startchancen-Schulen“ geleistet und in welcher Weise wird diese mit einer „passgenauen und adaptiven Förderung“ verbunden?*

Die Verknüpfung von individueller Diagnostik mit passgenauen Förderangeboten ist in Hamburg in zahlreichen Programmen und Maßnahmen etabliert. So erfolgt etwa die Zuweisung in die additive Sprachförderung auf der Grundlage von Testergebnissen wie zum Beispiel Ergebnissen aus dem SCHNABEL-Test (siehe <https://www.hamburg-schnabel.de/>). Auch das BiSS-Lesetraining (siehe <https://www.hamburg.de/steigerung-der-bildungschancen/14243828/sprachbildung-und-sprachfoerderung/>) beinhaltet eine verbindliche Diagnostik mit einem individuellen Lesescreening.

Zur Früherfassung von Lernschwierigkeiten im Mathematikunterricht der Grundschule und für eine entsprechende Zuweisung additiver Mathematikförderung steht der „Hamburger Rechentest“ (HRT 1 – 4) als Diagnoseinstrument zur Verfügung. An weiterführenden Schulen können, aktuell noch im Rahmen einer Pilotierung mit 20 Schulen, insbesondere in Jahrgang 5 und 6 mit dem „Mathe sicher können Screening“ Förderbedarfe in Mathematik identifiziert und als Grundlage für eine Zuweisung additiver Förderung verwendet werden. Mit „Mathe sicher können Online-Checks“ können zudem an allen Schulen fehlende Verstehensgrundlagen für den Mathematikunterricht der Sekundarstufe genauer bestimmt und passende Förderbausteine aus dem Programm „Mathe sicher können“ zugeordnet werden.

Die für Bildung zuständige Behörde prüft derzeit, welche der bestehenden und welche neuen Programme in das Startchancen-Programm aufgenommen werden, siehe auch Vorbemerkung.

37. *Bei der Schulentwicklung sollen „die relevanten Akteure der Schulgemeinschaft, das Kollegium inklusive des gesamten pädagogischen Personals, aber insbesondere auch die Lernenden und die Elternschaft in systematischer und professioneller Weise einbezogen werden. Es geht außerdem um eine stärkere Vernetzung in den Sozialraum, um den Auf- und Ausbau von Schulnetzwerken und außerschulischen Kooperationen (...)“. Wie wird dieser Punkt konzeptuell konkretisiert? Wie wird dieser Punkt bis dato konkret umgesetzt? Welche systematischen Abstimmungsverfahren zwischen den einzelnen Beteiligten haben bisher wann, mit wem, zu welchem Inhalt stattgefunden?*

Bezogen auf das Startchancen-Programm sind die Planungen der für Bildung zuständigen Behörde noch nicht abgeschlossen. Das Startchancen-Programm kann an dieser Stelle jedoch auf Erfahrungen unter anderem aus dem Programm „23+-Starke Schulen“ und aus dem ESF Projekt „Schulmentoren“ aufsetzen.

Bereits im Programm „23+-Starke Schulen“ richteten sich die Begleitung und Unterstützung durch das LI an die Schulleitung, die Lehrkräfte, das weitere pädagogische Personal sowie an das pädagogische Personal der Träger des Ganztages. Diese Unterstützungs- und Beteiligungsformen werden im Startchancen-Programm fortgeführt und gegebenenfalls ausgeweitet. Auch Erfahrungen aus dem ESF Programm „Schulmentoren“ bezogen auf den Aufbau von Elternmentoren und deren schulspezifischem Einsatz sollen Eingang in das Startchancen-Programm finden.

Der Auf- und Ausbau von Schulnetzwerken ist in „23+-Starke Schulen“ langjährige Praxis. So treffen sich alle Schulleitungen der 23+-Schulen vierteljährlich in fachlichen Workshops, Austauschrunden und gemeinsamen Abstimmungsprozessen, dies gilt ebenso für die Fachleitungen der 23+-Schulen. Diese Praxis wird im Rahmen des Startchancen-Programms fortgeführt. Auch hier werden sowohl überregionale fachliche beziehungsweise fachdidaktische Netzwerke gebildet als auch regionale Netzwerke, die sich auf die jeweiligen Schulentwicklungsschwerpunkte der beteiligten Schulen beziehen.

38. *Auf der Ebene der Schulsysteme „geht es um die Weiterentwicklung und Umsetzung verbindlicher und konstruktiver Kooperationsformate zwischen der Bildungsverwaltung, insbesondere der Schulaufsicht, den zuständigen Behörden, den Schulträgern und den Verantwortlichen in den Schulen im Hinblick auf Zielbestimmung, Prozessbegleitung und Zielerreichung. Insgesamt soll die Wirksamkeit des Unterstützungssystems erhöht werden.“ Wie wird dieser Punkt konzeptuell konkretisiert? Wie wird dieser Punkt bis dato konkret umgesetzt? Wie ist der derzeitige Planungsstand?*

Mit der Einsetzung einer amts- und institutsübergreifenden Impulsgruppe ist diesem Aspekt von Anfang an Rechnung getragen worden, denn die geschaffene Struktur ermöglicht eine perspektivenübergreifende Koordination und Abstimmung aller relevanten Akteure. Dadurch werden eine gemeinsame Sicht auf das Startchancen-Programm, die Klärung von Schnittstellen und die Konturierung des jeweiligen Beitrags zum Gesamtvorhaben von Beginn an ermöglicht. An der Struktur soll grundsätzlich festgehalten werden, indem die Beteiligten künftig in gleicher Konstellation begleitend die Entwicklungen im Startchancen-Programm reflektieren, die Programmleitung beraten und die Kohärenz des Gesamtsystems stärken. Darüber hinaus wird mit dem künftigen Programmteam eine interdisziplinär und multiperspektivisch zusammengesetzte Gruppe etabliert, die angesichts unterschiedlicher Expertise und Professionen die verschiedenen Aspekte des Startchancen-Programms abdeckt und somit die Leitvorstellung einer perspektivübergreifenden Bearbeitung von Themen von Beginn an verkörpert.

39. *Apodiktisch heißt es, die Startchancen-Schulen hätten „Modellcharakter und stoßen systemische Veränderungen an“. Auf welche Art und Weise wird der „Modellcharakter“ sichergestellt und wie und durch wen werden die Startchancen-Schulen in welchem Zeitraum evaluiert? Welche „systemischen Veränderungen“ werden erwartet, welche antizipiert und wie ist geplant, sie in der Breite des Hamburger Schulwesens umzusetzen?*

Das Startchancen-Programm hat eine Laufzeit von zehn Jahren. Die hier adressierten Fragen werden im Laufe des Programms kontinuierlich behandelt und konzeptionell ausgestaltet. Dementsprechend sind die Überlegungen der zuständigen Behörde noch nicht abgeschlossen, siehe auch Vorbemerkung sowie die Antwort zu 16.

40. *Welche „gelungenen Programme“ des Landes werden Stand jetzt in das Startchancen-Programm aufgenommen? Mit wie viel Euro werden diese Programme jeweils als Anteil des Landes im Startchancen-Budget angerechnet? Welche Posten des Haushalts der zuständigen Behörde werden an das Startchancen-Programm angerechnet? Wie ist der derzeitige Planungsstand?*

Die bilateralen Abstimmungen zwischen Hamburg und dem Bund zur Kofinanzierung sind noch nicht abgeschlossen. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

41. *Welche landeseigenen neuen Projekte werden als Teil des Startchancen-Programms entwickelt? Von wem? Welchen finanziellen Anteil haben diese Programme an der landeseigenen Gesamtsumme der Startchancen-Mittel? An welchen Schulen werden in welchem Rahmen diese Programme angewendet? Wie ist der bisherige Planungsstand?*

Die Planungen der zuständigen Behörde hinsichtlich der landeseigenen neuen Projekte sind noch nicht abgeschlossen. Siehe hierzu auch die Vorbemerkung.

In der Bund-Länder-Vereinbarung heißt es: „Bestehendes Engagement der Länder hinsichtlich der zur Verfügung gestellten Ressourcen darf nicht durch das Startchancen-Programm substituiert werden, damit mit dem Programm zusätzliche Effekte im System erzielt werden können. Länder, die bereits über Landesprogramme mit ähnlichen Zielsetzungen verfügen, verpflichten sich, diese bis zum Ende der geplanten Laufzeit fortzuführen.“

42. *Welche Länderprogramme genau gelten als „bestehendes Engagement“, verfügen über welche Laufzeit und welchen Ressourcenumfang jeweils?*
43. *Welche Landesprogramme konkret sind zu dem finanziellen Beitrag Hamburgs anrechenbar, welche Laufzeit und welchen Ressourcenumfang haben sie jeweils?*

Das Programm „23+-Starke Schulen“ nutzt einige weitere Programme wie etwa das „BiSS-Lesetraining“ (siehe <https://www.hamburg.de/steigerung-der-bildungschancen/14243828/sprachbildung-und-sprachfoerderung/>; Laufzeit: unbegrenzt; Ressourcen: eine Entlastungsstunde und 1.000 – 1.500 Euro Büchergeld/Schule; aktuell 130 teilnehmende Schulen) oder das Projekt „Schulmentoren“ (siehe auch Frage 37.; siehe <https://www.hamburg.de/schulmentoren/>; Laufzeit: 31.12.2024; Ressourcen: aktuell circa 230.000 Euro/Jahr über eine Zuwendung aus dem Europäischen Sozialfonds; aktuell 50 teilnehmende Schulen). Darüber hinaus stehen Regelangebote wie zum Beispiel die allgemeine Sprachförderung in Verbindung mit den Zielsetzungen des Startchancen-Programms (Laufzeit: unbegrenzt; Ressourcen circa 300 Stellen/Jahr).

Im Mathematikbereich engagiert sich Hamburg seit 2018 kontinuierlich mit dem Programm „Mathe sicher können“ für die Sicherung von Verstehensgrundlagen und Basiskompetenzen an weiterführenden Schulen, insbesondere auch an Schulen des Programms „23+-Starke Schulen“. Hierfür qualifizieren das LI und die für Bildung zuständige Behörde Lehrkräfte (Ressourceneinsatz an LI/für Bildung zuständiger Behörde aktuell circa 1,9 Stellen pro Schuljahr). Es haben bisher circa 55 Schulen an „Mathe sicher können“ teilgenommen und Ressourcen für die Förderkurse, Unterrichtsentwicklung und Programmkoordination aufgewendet (je nach Schulgröße und Umsetzungsintensität circa drei – 18 WAZ pro Schuljahr). Für die Programmentwicklung und wissenschaftliche Begleitung wurden Fördervereinbarungen in Höhe von insgesamt 391.420 Euro getroffen (Laufzeiten ab 1. November 2020 und letzte bis 31. Juli 2025). Weiteres Engagement leistet Hamburg im Mathematikbereich in Verbindung mit Zielsetzungen des Startchancenprogramms an Grundschulen im Rahmen der Bund-Länder-Initiative „Schule Macht Stark“ (SchuMaS).

Im Übrigen siehe Antwort zu 8. bis 11.

44. *Aus welchen sachlichen und fachlichen Gründen wird das Programm alles>>könnner nicht in die Programme des Startchancen-Pakets übernommen?*

Der Schulversuch alles>>könnner wurde im Schuljahr 2008/2009 gestartet und erstreckte sich über drei Phasen. Der übergeordnete Auftrag des Schulversuchs bestand in der (Weiter-)Entwicklung kompetenzorientierten Unterrichts sowie der Entwicklung und Implementierung daraus abgeleiteter Formen der Kompetenzmessung und -beschreibung. Dies beinhaltet auch alternative Zeugnisformate, die bis einschließlich Jahrgangsstufe 8 den erreichten Lern- und Leistungsstand unter Verzicht auf Ziffernnoten ausweisen unter der Maßgabe, dass die kompetenzorientierten Zeugnisse den gleichen Informationsgehalt wie Notenzeugnisse aufweisen. Der Schulversuch wurde an Schulen mit unterschiedlichen Sozialindizes durchgeführt und weist keine passgenaue Ausrichtung auf benachteiligte Schülerinnen und Schüler aus. Aufgrund dieser fehlenden Spezifik empfiehlt sich keine Ausweitung auf die Startchancen-Schulen.

45. *Werden „Lernferien“ aus dem Startchancen-Budget finanziert werden? Aus welchen sachlichen und fachlichen Gründen? Wie mindern Lernferien wissenschaftlich nachgewiesen den Zusammenhang von Herkunft und Bildungsabschluss?*

Das Angebot der Lernferien wird aktuell ausgehend von dem bürgerschaftlichen Ersuchen Drs. 22/10293 an den Schulen mit Sozialindex 1 bis 3 durchgeführt, siehe auch <https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/schulbehoerde/veroeffentlichungen/presse-meldungen/2024-03-25-bsb-schule-in-den-maerzferien-871434>. Seit den Sommerferien 2020 bieten Hamburger Schulen Lernferien als zusätzliches Förderangebot im Rahmen eines umfassenden Paketes von Lernfördermaßnahmen an. Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit, Lernrückstände in

vertrauter Umgebung aufzuarbeiten, ihre Kompetenzen zu festigen und zu sichern, sich gezielt auf Abschlussprüfungen oder anstehende Übergänge vorzubereiten sowie die Ferienzeit gemeinsam mit anderen Kindern und Jugendlichen zu verbringen. Eine „Erfolgsmessung“ allein auf die Fördermaßnahme „Lernferien“ bezogen ist aufgrund der Verzahnung mit zahlreichen anderen Fördermaßnahmen nicht möglich. Es gibt eine ganze Reihe von Fördermaßnahmen, die seit Beginn der Corona-Pandemie etabliert wurden, unter anderem die Lernferien, der Ausbau der bisherigen Lernförderung und „Anschluss – das Mentorenprogramm“. Daneben gibt es aber auch Fördermaßnahmen, die bereits vor Beginn der Pandemie etabliert wurden wie etwa die Lernförderung nach § 45 Hamburgisches Schulgesetz. Aufgabe der Schulen und hier insbesondere der Förderkoordinatorinnen und Förderkoordinatoren ist es, für die jeweiligen Schülerinnen und Schüler die bestmögliche Förderstrategie zu entwerfen. In der Schule wird die individuelle Lernentwicklung der einzelnen Schülerinnen und Schüler in den Blick genommen. Unterstützt werden die Schulen dabei durch die regelmäßigen Lernstandserhebungen, die durch das IfBQ ausgewertet werden. Im Übrigen sind die Überlegungen der zuständigen Behörde noch nicht abgeschlossen.

46. *Welche „Good-Practices“ wurden für das Startchancen-Programm in welcher Art und Weise festgestellt?*

Siehe Vorbemerkung.

In der Vereinbarung zu Säule II: Chancenbudgets (...) heißt es: „Die zuständigen Stellen des Landes konkretisieren die mit den Chancenbudgets verbundenen übergreifenden Ziele mit den jeweiligen Startchancen-Schulen und schließen darüber eine gesonderte Vereinbarung. Diese Vereinbarung definiert den konzeptionellen Rahmen und die Bedingungen für eine zielorientierte und effiziente Verausgabung der Mittel.“

47. *Welche Anforderungen folgen aus dieser Bestimmung an inklusive Bildungsmaßnahmen und die pädagogische Qualität der Landesprogramme?*

Die pädagogische Arbeit an Hamburgs Schulen ist geprägt von einem umfassenden Verständnis von inklusiver Bildung und Erziehung. Grundlage dafür ist eine pädagogische Haltung, die mit den Stärken, Talenten und Kompetenzen ebenso wie mit den Herausforderungen und Unterstützungsbedarfen der Schülerinnen und Schüler so umgeht, dass sie ihre individuelle Entwicklung aktiv gestalten können und zur gesellschaftlichen Teilhabe befähigt werden.

Die Inklusion als das gemeinsame Lernen von Kindern und Jugendlichen ist die Grundlage der Lernkultur in allen Schulformen und Schulstufen in Hamburg. Inklusiv Bildung und Erziehung sind deshalb gemeinsame Aufgaben aller in der Schule pädagogisch Tätigen. Unterrichtliche und außerunterrichtliche Angebote sowie Lernprozesse sind so zu gestalten, dass jede Schülerin und jeder Schüler individuelle und bestmögliche Entwicklungschancen erhält und dass ihre beziehungsweise seine schulische Teilhabe sichergestellt wird. Die Lehrkräfte berücksichtigen im Rahmen der Vorgaben der Bildungspläne das gesamte Spektrum der Entwicklungsvoraussetzungen, -ausformungen und -potenziale der Lerngruppe sowie der einzelnen Schülerinnen und Schüler und passen den Unterricht entsprechend an.

Auf Grundlage dieser Handlungsmaxime ergibt sich, dass der Anspruch hinsichtlich der inklusiven Bildung und Erziehung ungeachtet gesonderter Vereinbarungen umfassend erfüllt wird.

48. *Welche Begleitmaßnahmen sind zur Unterstützung der Schulen bei der Verwendung der Chancenbudgets sowohl seitens des Bundes als auch seitens des Landes geplant? Welche wurden in Vorbereitung des Startchancen-Programms schon konkret angeboten und wann von wem in welchem Umfang in Anspruch genommen?*

Diejenigen Mittel, die den Schulen direkt und zur freien Verwendung aus dem Chancenbudget zur Verfügung gestellt werden, sind von den Schulen zu verwalten.

Die Unterstützungsmaßnahmen werden von der für Bildung zuständigen Behörde für den Beginn des Startchancen-Programms im Schuljahr 2024/2025 derzeit erarbeitet. Im Übrigen sind die Überlegungen der für Bildung zuständigen Behörde dazu noch nicht abgeschlossen, siehe Vorbemerkung.

49. *Durch welche landesspezifischen Maßnahmen und Vorgehensweisen wird nach derzeitigem Planungsstand sichergestellt, dass jede Startchancen-Schule in jedem Jahr der Programmlaufzeit vom Startchancen-Programm profitiert?*

Alle Startchancen-Schulen profitieren gleichermaßen von den direkten Zuweisungen aus Säule II und III, für die im Starterjahr ein transparenter Zuweisungsschlüssel erarbeitet wird, zu dem eine Rechenschaftslegung gemäß der Bund-Länder-Vereinbarung und der Verwaltungsvereinbarung erfolgt (siehe hierzu auch Antwort zu 41). Hinsichtlich der systemisch ausgerollten Programme und Maßnahmen gilt nicht per se das Prinzip der Gleichmäßigkeit, sondern das der individuellen Passung. Zu eruieren, für welche Startchancen-Schule jeweils welche Maßnahme und Vorgehensweise zielführend und angemessen erscheint, wird zu Beginn des Starterjahres erarbeitet.

50. *Wie wird der „Ertrag“ des Startchancen-Programms bemessen, besonders hinsichtlich der Ziele*
- a) *der Entkoppelung von Herkunft und Bildungsabschluss und*
- b) *der Stärkung der – individuellen – Basiskompetenzen?*

Siehe Antwort zu 16.

51. *Wie stellen nach jetzigem Planungsstand welche Stellen des Landes eine zweckgerichtete Bewirtschaftung und eine praktikable finanziell-administrative Umsetzung des Startchancen-Programms sicher und welche spezifischen landeseigenen schulrechtlichen Voraussetzungen finden Anwendung?*

Zum Programm-Start am 1. August 2024 wird ein Programmteam eingerichtet, indem neben Kompetenzen für Projektmanagement, Schul- und Unterrichtsentwicklung und – mit Blick auf die Ziele des Startchancen-Programms – spezifischer fachlicher Expertise auch die finanziell-administrative Umsetzung verortet sein wird. Das Programmteam wird die Einbindung der einschlägigen Stellen in der zuständigen Behörde sicherstellen, siehe auch Antwort zu 13.

Die Anwendung der spezifischen landeseigenen schulrechtlichen Voraussetzungen ist durch die Bund-Länder-Vereinbarung zur Umsetzung des Startchancen-Programms geregelt. Dort heißt es: „Startchancen-Schulen profitieren von besonderen Gestaltungsspielräumen bei der Umsetzung des Programms. Diese finden unter Berücksichtigung der landesrechtlichen Vorgaben vor allem Anwendung in Bereichen der Budgetverantwortung, Personalverantwortung und der Option zum Abweichen von Rahmenvorgaben, im Sinne eines begründeten Abweichens von curricularen Richtlinien und schulrechtlichen Vorgaben bei Aufrechterhaltung und kontinuierlicher Überprüfung des Outputs durch die Schulaufsicht.“ (ebenda Seite 9).

52. *Welche konkrete Hilfe und Orientierung in welchem Umfang und mit wie viel Personalressource stellt das Land nach jetzigem Planungsstand den Schulen bereit?*

Die Überlegungen der für Bildung zuständigen Behörde sind hierzu noch nicht abgeschlossen, siehe auch Vorbemerkung.

53. *Wie verhält sich das Ziel des Startchancen-Programms, das auf die Kompetenzentwicklung der jungen Menschen abzielt, mit den jüngst eingeführten Bildungsplänen in Hamburg, die verstärkt auf Kerncurricula und verbindliche Lerninhalte setzen?*

Die Kompetenzorientierung der bisherigen Bildungspläne ist auch in den überarbeiteten Bildungsplänen erhalten geblieben. Sie wird ergänzt durch Kerncurricula mit inhaltsbezogenen Anforderungen: Sie weisen die verbindlich zu erarbeitenden Themen, Inhalte und Lerngegenstände aus. Die Kerncurricula sichern den Kompetenzerwerb und die damit verbundenen Fach- und Sachkenntnisse. Damit sichern sie zugleich ein kulturelles Basiswissen, das für das Verstehen von historischen, gesellschaftlichen, naturwissenschaftlichen, technischen sowie ästhetischen Phänomenen und Zusammenhängen erforderlich ist, und fördern so die soziale, gesellschaftliche, wirtschaftliche, berufliche, kulturelle und politische Teilhabe der Schülerinnen und Schüler.

54. *Liegt ein Gesamtkonzept zur Umsetzung des Startchancen-Programms vor? Seit wann? Welche Stellen waren an der Erstellung beteiligt? Welche schulspezifischen Abweichungen sind in welchem Maße möglich?*

Siehe Vorbemerkung sowie die Antworten zu 13. und zu 14.

55. *Liegen allen Startchancen-Schulen die erforderlichen Vorlagen zur Umsetzung der Maßnahmen vor?*

Wenn nicht, wann sollen sie allen Startchancen-Schulen vorliegen?

Das kommende Schuljahr dient der Konkretisierung der Ziele, der Verständigung über die Rahmensetzungen und der darauf basierenden Ausgestaltung des Programms, siehe auch Vorbemerkung. Hierfür werden den Schulen Anfang 2025 erste Maßnahmenbausteine zur Verfügung gestellt, deren Umsetzung im Regelfall zum Schuljahr 2025/2026 erfolgt. Das Startchancen-Programm ist auf zehn Jahre angelegt. Es ist mit Blick auf die Entwicklungskapazitäten im System und an den einzelnen Schulen weder sinnvoll noch möglich, Maßnahmen für alle Zielsetzungen gleichzeitig zu entwickeln und diese umzusetzen. Entsprechend erfolgen Planung und Umsetzung sukzessive. Wesentlich für das Gelingen des Programms ist die intensive Einbindung und Beteiligung der Schulen, die im Starterjahr gemeinsam mit dem Programmteam die weiteren Planungen konkretisieren werden.

56. *Steht allen Startchancen-Schulen die digitale Plattform mit qualitätsgesicherten Materialien und Angeboten für eine leistungsfördernde sowie ungleichheits- und diversitätssensible Schul- und Unterrichtsentwicklung zur Verfügung? Wie wird nach jetzigem Planungsstand eine Wirkung über das Startchancen-Programm hinaus sichergestellt?*

57. *Welche Stelle verantwortet nach jetzigem Planungsstand, dass die Materialien der digitalen Lernplattform den Anforderungen an die Ziele des Startchancen-Programms, den Zusammenhang von Herkunft und Bildungsabschluss zu verringern, sowie den Anforderungen an inklusiven, differenzierten Unterricht, entspricht?*

Die Länder haben es im Zuge der Verhandlungen zum Startchancen-Programm übernommen, eine Transferplattform zu entwickeln, auf der qualitätsgesicherte Materialien und Angebote für eine leistungsfördernde sowie ungleichheits- und diversitätssensible Schul- und Unterrichtsentwicklung für alle Startchancenschulen zur Verfügung gestellt werden. Dazu nutzen sie 1 Prozent ihrer Overheadmittel. Die Plattform soll in enger Abstimmung mit der wissenschaftlichen Begleitung entwickelt werden, da diese für die Bereitstellung geeigneter Materialien und Angebote verantwortlich ist. Im Übrigen siehe Antwort zu 16.

58. *Schulen sollen eine „datengestützte Qualitätsentwicklung“ aufbauen, zu der „Data Literacy, die Etablierung datengestützter Entscheidungsprozesse und die Implementierung von Evaluationsroutine bei größeren Entwicklungsvorhaben“ gehören. Was genau bedeuten diese Anforderungen für die einzelnen Schulen in ihrer Schulorganisation? Was bedeuten sie für die Lehrkräfte? Und was für die Schüler*innen? Wie wird diese Anforderung nach jetzigem Planungsstand an den einzelnen Schulen umgesetzt?*

Die Ausarbeitung dieses Inhaltsstrangs fällt in die Zuständigkeit der wissenschaftlichen Begleitung, siehe dazu Antwort zu 16.

59. *Welche Stelle an den einzelnen Schulen befördert „die systematische Weiterentwicklung von lernwirksamen, fachdidaktisch begründeten Lehr-Lernsettings“ und sichert „deren nachhaltige Implementierung ab“? Wie viele WAZ sind nach jetzigem Planungsstand für diese Tätigkeit je Stelle vorgesehen?*

Die Steuerung dieser Prozesse und deren Ressourcierung obliegen der Schulleitung der selbstverantworteten Schule. Im Übrigen sind die Überlegungen der für Bildung zuständigen Behörde hierzu noch nicht abgeschlossen, siehe auch Vorbemerkung

60. *Innerhalb des Startchancen-Programms soll ebenfalls eine „lernförderliche Elternarbeit“ und eine „intensive Partizipation alle an Schule Beteiligter“ ermöglicht werden. Was ist eine „lernförderliche Elternarbeit“ konkret? Wer sind „alle an Schule Beteiligte“ und wie konkret werden sie nach jetzigem Planungsstand an den Startchancen-Schulen eingebunden?*

Als an Schule Beteiligte gelten üblicherweise die Schülerinnen und Schüler, die Sorgeberechtigten und das gesamte schulische Personal. Eine lernförderliche Elternarbeit motiviert Sorgeberechtigte, sich mit dem Lernen ihrer Kinder auseinanderzusetzen und dieses nach Möglichkeit zu unterstützen. In Schulen in schwieriger sozialer Lage kann dies zum Beispiel im Rahmen niedrigschwelliger Angebote (zum Beispiel Elterncafés) befördert werden, deren Aufbau etwa Gegenstand des Projekts „Schulmentoren“ ist (siehe Antwort zu 8. und 43.). Eine andere Möglichkeit ist die Einbeziehung von Eltern in den Unterricht, wie sie im Hamburger Programm „Family Literacy Hamburg“ (FLY) erfolgt (siehe <https://li.hamburg.de/fortbildung/themen-aufgabengebiete/family-literacy/family-literacy-649284>).

Die für Bildung zuständige Behörde prüft derzeit, welche bestehenden Programme in das Startchancen-Programm aufgenommen beziehungsweise weiterentwickelt werden und welche neuen Programme gegebenenfalls erforderlich sind, siehe auch Vorbemerkung.

61. *Welche Stelle mit welchem jeweiligen Stundenumfang sorgt nach jetzigem Planungsstand für die Implementierung datengestützter Entwicklungszyklen an den einzelnen Startchancen-Schulen? Welche Qualifikation ist für diese Aufgabe vorausgesetzt? Sind ebenfalls Fort- und Weiterbildungsstunden für ausführende Personen oder auch für Kollegien in diesem Punkt eingeplant?*

Wenn ja, in welchem Umfang an den einzelnen Schulen?

Schon jetzt arbeiten Hamburger Schulen grundsätzlich datengestützt, diesbezügliche Strukturen mit entsprechenden Beratungs- und Qualifizierungsangeboten sind flächendeckend implementiert. Die Arbeit der Programmschulen unterscheidet sich nicht von der Arbeit anderer Schulen.

62. *Zur Unterstützung der Elternarbeit sollen Dolmetscher*innen, „interkulturelle Fachkräfte, Elternlotsen etc.“ eingesetzt werden. Welche Stelle entscheidet nach jetzigem Planungsstand unter welchen Rahmenbedingungen über den Einsatz welcher Berufsgruppe? Wie hoch ist die eingeplante finanzielle Vergütung jeweils?*
63. *Welche Maßnahmen sind inhaltlich-konkret gemeint, wenn davon die Rede ist, das Startchancen-Programm biete „Qualifizierung im Bereich Classroom-Management und Umgang mit Schülerinnen und Schülern in herausfordernden Situationen, Unterstützung von Monitoring- bzw. Begleitstrukturen der Unterrichtsentwicklung in Bezug auf einzelne Kinder“? Wer setzt diese Maßnahmen in welchen Ressourcenumfängen nach jetzigem Planungsstand um?*
64. *Welche Kooperationen „zur Entwicklung und Implementation von Lern-Lehrformaten, die auf diverse und ggf. mehrsprachige Lerngruppen zugeschnitten sind“ sind mit welchen Wissenschaftler*innen zu welchen Themen und mit welchen finanziellen Ressourcen geplant? Auf welchen Wegen ist eine Veröffentlichung etwaiger Ergebnisse geplant?*

Bei den hier zitierten Aussagen handelt es sich um einen Ausschnitt aus dem Orientierungspapier zur Verwendung der Chancenbudgets in Säule II, wo beispielhaft vielfältige potenzielle Möglichkeiten des Mitteleinsatzes beschrieben werden. Die einzelne Schule entscheidet selbstverantwortlich, wofür das ihr zur Verfügung gestellte Chancenbudget eingesetzt wird, um die Ziele des Startchancen-Programms an dem jeweiligen Standort bestmöglich zu erreichen. Hierzu erfolgt eine Rechenschaftslegung. Siehe auch Antworten zu 41 und zu 59.

65. *Wie konkret ist geplant die Umsetzung der Maßnahmen des Startchancen-Programms in der Lehrer*innenarbeitszeitverordnung zu hinterlegen? Wie viele zusätzliche Stellen werden je Schule für die Umsetzung der Maßnahmen, wie viele für ihre institutionelle Bearbeitung und wie viele für die Datenpflege eingerichtet? Aus welchen Mitteln werden diese zusätzlichen Stellen finanziert?*

Das Hamburger Lehrerarbeitszeitmodell nimmt die Lehrerarbeitszeit in seinen unterschiedlichen Dimensionen in den Blick, indem es drei Aufgabenfelder definiert:

1. Unterricht inklusive Vor- und Nachbereitungszeit,
2. allgemeine schulische Aufgaben wie Teilnahme an Konferenzen, Aufsichten, Vertretungsstunden, Eltern- und Schülergespräche,
3. schulorganisatorische (Funktions-)Aufgaben.

Aufgrund der Systematik der Lehrerarbeitsverordnung verbessern alle zusätzlichen Stellen einer Schule automatisch die organisatorische Ausstattung der Schule, denn 15 Prozent der zusätzlichen Stellen stehen immer für schulorganisatorische Aufgaben zur Verfügung. Die Schulen bekommen also bei jeder Verbesserung automatisch auch deutlich mehr Stellenanteile für organisatorische Aufgaben.

Im Übrigen macht die Lehrerarbeitsverordnung ausdrücklich keine Vorgaben bezogen auf die spezifische schulische Programmatik.

66. *Wie hoch ist nach jetzigem Planungsstand der Anteil der Mittel, die in Säule II: Chancenbudgets (...) für Fort- und Weiterbildungen und Qualifizierungsmaßnahmen des schulischen Personals sowie Drittanbietern vorgesehen ist?*

Die Planungen der für Bildung zuständigen Behörde sind noch nicht abgeschlossen, siehe auch Vorbemerkung sowie Antwort zu 41.

67. *Aus welchen sachlichen und fachlichen Gründen sind, besonders vor dem Hintergrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie bei Kindern und Jugendlichen, Fort- und Weiterbildungen und andere Qualifizierungsmaßnahmen für das schulische Personal nicht ausdrücklich hinsichtlich der entwicklungspsychologischen, psychosozialen und psychologischen Dimensionen vorgesehen?*

Die in der Frage formulierte Annahme ist nicht zutreffend.

68. *Wie genau und mit welchen jeweiligen Ressourcen ist das Übergangsmangement an den jeweiligen Schulen geplant? Wie viele WAZ werden den beteiligten Lehrkräften dafür zur Verfügung gestellt?*

69. *Auf welche strukturelle Weise und mit welchem personellen Einsatz wird die „Öffnung in den Sozialraum“ geplant? Wie viele WAZ werden den beteiligten Lehrkräften der jeweiligen Schule dafür konkret zur Verfügung gestellt?*

70. *Was umfasst die „gemeinsame Nutzung von Ressourcen“ von Schule und Sozialraum und wie wird diese Nutzung rechtlich, versicherungstechnisch und personell konkret geregelt?*

71. *Wie viele WAZ zusätzlich sind nach jetzigem Planungsstand vorgesehen, um „Kooperationsformate und Gemeinschaftsprojekte mit weiteren Akteuren im Sozialraum und dem Unterstützungssystem vor Ort (...) zur*

Förderung der Basiskompetenzen, der Persönlichkeitsentwicklung, der Resilienz und des Wohlbefindens“ aufzubauen und durchzuführen?

Die Überlegungen der für Bildung zuständigen Behörde zur konkreten Ausgestaltung der einzelnen Säulen des Startchancen-Programms sind noch nicht abgeschlossen, siehe auch Vorbemerkung.

Säule III: Personal zur Stärkung professioneller Teams an den Startchancen-Schulen

72. Wie hoch sind nach jetzigem Planungsstand die Landeskosten für die Administration der Finanzmittel, die Kosten zur Sicherung der Administration sowie der Steuerung des Berichtswesens jeweils insgesamt und per annum?

Zur konzeptionellen Steuerung und zur Administration des Startchancen-Programms sind bundseitig sogenannte Overhead-Kosten eingeplant. Sie betragen insgesamt 4 Prozent der Mittel in Säule II und III. Für Hamburg sind dies 539.910,00 Euro pro Jahr beziehungsweise 5.399.102,00 Euro insgesamt.

73. Es heißt in der Bund-Länder-Vereinbarung: „Die jeweiligen Startchancen-Schulen werden in geeigneter Weise in Personalentscheidungen einbezogen“. Wie verhält sich nach jetzigem Planungsstand diese Festbeschreibung mit dem Konzept der selbstverwalteten Schule? Wie werden dahin gehend Personalentscheidungen operationalisiert? Wie wird der Personalrat systematisch in die Personalentscheidungen einbezogen?

Hamburg hat bereits frühzeitig auch im Bereich der Personalverantwortung das Prinzip der selbstverantworteten Schulen etabliert, siehe Drs. 18/3780.

74. Wie werden nach jetzigem Planungsstand konkret die Personalbedarfe festgestellt und festgelegt?

Die Überlegungen der für Bildung zuständigen Behörde sind hierzu noch nicht abgeschlossen.

75. Wie viele zusätzliche Lehrerstellen werden nach jetzigem Planungsstand den Hamburger Startchancen-Schulen ab dem kommenden Schuljahr konkret aus den Mitteln des Startchancen-Programms zugewiesen? (Bitte je beteiligter Schule mit Schulform, Sozialindex und Bezirk angeben.)

Nach aktuellem Planungsstand beginnt die Ressourcenzuweisung aus Säule III zum 1. Februar 2025. Zur konkreten Ausgestaltung sind die Überlegungen der für Bildung zuständigen Behörde noch nicht abgeschlossen.

76. Wie werden die Stellen, die durch das Startchancen-Programm finanziert sind, in den Entwurf des Haushaltsplans eingestellt? (Bitte auch die Produktgruppe benennen.)

Siehe Vorbemerkung.

77. Wie viel „geeignetes Personal“ welcher Qualifikation wurde bisher gewonnen, um eine Umsetzung von Säule III zum Programmstart zu ermöglichen? (Bitte je Schule mit Schulform, Sozialindex und Bezirk in VZÄ in einer Excel-Tabelle angeben.)

Siehe Antwort zu 75.

Länderinterne und länderübergreifende Unterstützungsstrukturen

78. Wie viele VZÄ werden nach jetzigem Planungsstand an welcher Stelle eingerichtet, um Monitoring und Steuerung der Maßnahmen des Startchancen-Programms nachzuhalten? In welchem Umfang sollen diese Stellen ab wann besetzt sein?

79. *Welche Netzwerke auf Landesebene und unter Hamburger Beteiligung werden nach jetzigem Planungsstand für „Erfahrungsaustausch“ und „Wissenstransfer“ genutzt und weiterentwickelt? Wie viele VZÄ werden dafür an welcher Stelle nach jetzigem Planungsstand eingerichtet und wie sollen diese ab wann besetzt sein?*
80. *Welche Formate erachtet der Senat/die zuständige Behörde nach jetzigem Planungsstand als geeignet für Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer und welche bietet das Land Hamburg in welchem Turnus und in welchem Umfang an? Wie viele Mittel sind nach jetzigem Planungsstand dafür auf die Laufzeit des Startchancen-Programms per annum vorgesehen?*

Die Überlegungen der für Bildung zuständigen Behörde sind hierzu noch nicht abgeschlossen. Siehe auch Antwort zu 37. und Vorbemerkung.

81. *Welche Stelle ist nach jetzigem Planungsstand in welchem Umfang mit der wissenschaftlichen Begleitung und Evaluation beauftragt? Wie viele Mittel aus dem Startchancen-Programm sind dafür insgesamt und per annum vorgesehen? In welchem Umfang unterstützen die Länder die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation? Wie viele VZÄ und wie viele finanzielle Ressourcen sind dafür insgesamt und per annum eingeplant?*

Siehe Antwort zu 16.

82. *Durch welche Vorkehrungen trägt der Senat/die zuständige Behörde nach jetzigem Planungsstand dafür Sorge, dass die Startchancen-Schulen über die zehnjährige Programmlaufzeit flächendeckend an den standardisierten Leistungserhebungen teilnehmen?*

In welchem Turnus werden die Leistungserhebungen abgerufen?

83. *Sind diese standardisierten Leistungserhebungen nach jetzigem Planungsstand von den Schüler*innen zusätzlich zu den sonstigen Leistungserhebungen zu erbringen?*

Wenn ja, wie ist dieses Vorgehen wissenschaftlich begründet mit den Zielen des Programms, die Bildungsungerechtigkeit zu mindern, gedeckt? (Bitte im Detail ausführen.)

Die zuständige Schulaufsicht wird gemeinsam mit dem IfBQ darauf hinwirken, dass alle Schulen wie bisher auch an den Leistungserhebungen teilnehmen. Im Übrigen siehe Drs. 22/15424.

84. *Die Evaluation berücksichtigt verschiedene Schulstufen und unterscheidet zwischen Primar- und Sekundarbereich. Doch wie unterscheidet die Evaluation nach jetzigem Planungsstand zwischen den verschiedenen Schulformen?*

Siehe Antwort zu 16.

Schulen, die sich im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens auf die Teilnahme am Startchancen-Programm beworben haben - unter Angabe des Rechtsstatus, des Bezirks, der Schulform, dem Sozialindex und der Anzahl der Schülerinnen und Schüler (SuS) der Schule im Schuljahr 2023/24 sowie der Aufnahme in das Startchancenprogramms

Rechtsstatus	Bezirk	Schulform	Schulname	Sozialindex	Anzahl SuS	Davon im Startchancenprogramm
Allgemeinbildende Schulen						
staatlich	Hamburg-Mitte	Grundschule	Elbinselschule	2	622	Ja
staatlich	Hamburg-Mitte	Grundschule	Ganztagsschule Fährstraße	1	342	Ja
staatlich	Hamburg-Mitte	Grundschule	Grundschule Archenholzstraße	1	370	Ja
staatlich	Hamburg-Mitte	Grundschule	Grundschule Horn	2	313	Ja
staatlich	Hamburg-Mitte	Grundschule	Grundschule Kirchdorf	2	435	Ja
staatlich	Hamburg-Mitte	Grundschule	Grundschule Mümmelmannsberg	1	445	Ja
staatlich	Hamburg-Mitte	Grundschule	Grundschule Osterbrook	1	305	Ja
staatlich	Hamburg-Mitte	Grundschule	Grundschule Rahewinkel	1	397	Ja
staatlich	Hamburg-Mitte	Grundschule	Grundschule St.Pauli	2	222	Ja
staatlich	Hamburg-Mitte	Grundschule	Schule am Schleemer Park	1	476	Ja
staatlich	Hamburg-Mitte	Grundschule	Schule an der Burgweide	1	361	Ja
staatlich	Hamburg-Mitte	Grundschule	Schule An der Gliner Au	1	295	Ja
staatlich	Hamburg-Mitte	Grundschule	Schule Bonhoefferstraße	2	277	Ja
staatlich	Hamburg-Mitte	Grundschule	Schule Fuchsbergredder	2	372	Ja
staatlich	Hamburg-Mitte	Grundschule	Schule Hohe Landwehr	2	441	Ja
staatlich	Hamburg-Mitte	Grundschule	Schule Rotenhäuser Damm	1	299	Ja
staatlich	Hamburg-Mitte	Grundschule	Schule Sterntalerstraße	1	301	Ja
staatlich	Hamburg-Mitte	Stadtteilschule	Brüder-Grimm-Schule	2	1.068	Ja
staatlich	Hamburg-Mitte	Stadtteilschule	Nelson-Mandela-Schule im Stadtteil Kirchdorf	2	1.051	Ja
staatlich	Hamburg-Mitte	Stadtteilschule	Schule Stübenhofer Weg	1	743	Ja
staatlich	Hamburg-Mitte	Stadtteilschule	Stadtteilschule Am Hafen	2	928	Ja
staatlich	Hamburg-Mitte	Stadtteilschule	Stadtteilschule Finkenwerder*	3.0	581	Ja
staatlich	Hamburg-Mitte	Stadtteilschule	Stadtteilschule Hamburg-Mitte	2	1.178	Ja
staatlich	Hamburg-Mitte	Stadtteilschule	Stadtteilschule Horn	2	1.116	Ja
staatlich	Hamburg-Mitte	Stadtteilschule	Stadtteilschule Mümmelmannsberg	1	1.106	Ja
staatlich	Hamburg-Mitte	Stadtteilschule	Stadtteilschule Öjendorf	1	769	Ja

Rechtsstatus	Bezirk	Schulform	Schulname	Sozial-index	Anzahl SuS	Davon im Startchancenprogramm
staatlich	Hamburg-Mitte	Stadtteilschule	Stadtteilschule Wilhelmsburg	1	1.202	Ja
staatlich	Hamburg-Mitte	Gymnasium	Helmut-Schmidt-Gymnasium	2	1.052	Ja
staatlich	Hamburg-Mitte	Gymnasium	Kurt-Körber-Gymnasium	2	594	Ja
staatlich	Hamburg-Mitte	Gymnasium	Louise Weiss Gymnasium	2	601	Ja
staatlich	Altona	Grundschule	Fridtjof-Nansen-Schule	2	703	Ja
staatlich	Altona	Grundschule	Ganztagsschule an der Elbe	2	115	Ja
staatlich	Altona	Grundschule	Grundschule Franzosenkoppel	2	445	Ja
staatlich	Altona	Grundschule	Grundschule Luruper Hauptstraße	2	321	Ja
staatlich	Altona	Grundschule	Schule Barlsheide	1	315	Ja
staatlich	Altona	Grundschule	Schule Kroonhorst	1	282	Ja
staatlich	Altona	Grundschule	Schule Langbargheide	1	301	Ja
staatlich	Altona	Stadtteilschule	Geschwister-Scholl-Stadtteilschule	1	854	Ja
staatlich	Altona	Stadtteilschule	Stadtteilschule Flottbek	2	683	Ja
staatlich	Altona	Stadtteilschule	Stadtteilschule Lurup	2	1.126	Ja
staatlich	Eimsbüttel	Grundschule	Max-Traeger-Schule	2	312	Ja
staatlich	Eimsbüttel	Stadtteilschule	Stadtteilschule Eidelstedt	2	1.060	Ja
staatlich	Hamburg-Nord	Grundschule	Schule Lämmersieth	2	212	Ja
staatlich	Hamburg-Nord	Stadtteilschule	Emil Krause Schule	2	970	Ja
staatlich	Hamburg-Nord	Stadtteilschule	Grund- und Stadtteilschule Alter Teichweg	2	1.754	Ja
staatlich	Hamburg-Nord	Stadtteilschule	Stadtteilschule Helmuth Hübener	2	1.234	Ja
staatlich	Wandsbek	Grundschule	Grundschule Bramfeld	2	364	Ja
staatlich	Wandsbek	Grundschule	Grundschule Edwin-Scharff-Ring	1	280	Ja
staatlich	Wandsbek	Grundschule	Schule am Eichtalpark	2	314	Ja
staatlich	Wandsbek	Grundschule	Schule Appelloff	1	253	Ja
staatlich	Wandsbek	Grundschule	Schule Bandwikerstraße	2	258	Ja
staatlich	Wandsbek	Grundschule	Schule Charlottenburger Straße	1	303	Ja
staatlich	Wandsbek	Grundschule	Schule Jenfelder Straße	1	378	Ja
staatlich	Wandsbek	Grundschule	Schule Öjendorfer Damm	1	293	Ja
staatlich	Wandsbek	Grundschule	Schule Oppelner Straße	1	254	Ja
staatlich	Wandsbek	Grundschule	Schule Potsdamer Straße	1	246	Ja

Rechtsstatus	Bezirk	Schulform	Schulname	Sozial- index	Anzahl SuS	Davon im Startchancen- programm	
staatlich	Wandsbek	Stadtteilschule	Max-Schmeling-Stadtteilschule	2	1.221		Ja
staatlich	Wandsbek	Stadtteilschule	Otto-Hahn-Schule	2	1.326		Ja
staatlich	Wandsbek	Stadtteilschule	Stadtteilschule Bramfeld	2	677		Ja
staatlich	Wandsbek	Gymnasium	Gymnasium Marienthal	2	931		Ja
staatlich	Bergedorf	Grundschule	Adolph-Diesterweg-Schule	2	403		Ja
staatlich	Bergedorf	Grundschule	Anton-Rée-Schule Allerhöhe	2	481		Ja
staatlich	Bergedorf	Grundschule	Clara-Grunwald-Schule	1	398		Ja
staatlich	Bergedorf	Grundschule	Grundschule Mendelstraße	2	362		Ja
staatlich	Bergedorf	Grundschule	Schule Friedrich-Frank-Bogen	1	274		Ja
staatlich	Bergedorf	Stadtteilschule	Gretel-Bergmann-Schule	2	1.075		Ja
staatlich	Bergedorf	Stadtteilschule	Stadtteilschule Lohbrügge	2	1.273		Ja
staatlich	Harburg	Grundschule	Ganztagsgrundschule Am Johannisland	2	626		Ja
staatlich	Harburg	Grundschule	Georg-Kerschensteiner-Grundschule	2	468		Ja
staatlich	Harburg	Grundschule	Grundschule An der Haake	2	488		Ja
staatlich	Harburg	Grundschule	Schule am Park	2	163		Ja
staatlich	Harburg	Grundschule	Schule Cranz	2	100		Ja
staatlich	Harburg	Grundschule	Schule Dempwolffstraße	2	255		Ja
staatlich	Harburg	Grundschule	Schule Grumbrechtstraße	2	681		Ja
staatlich	Harburg	Grundschule	Schule Kapellenweg	2	453		Ja
staatlich	Harburg	Grundschule	Schule Ohrnsweg	2	362		Ja
staatlich	Harburg	Stadtteilschule	Elisabeth-Lange-Schule	2	892		Ja
staatlich	Harburg	Stadtteilschule	Schule Maretstraße	1	841		Ja
staatlich	Harburg	Stadtteilschule	Stadtteilschule Süderelbe	2	929		Ja
nicht-staatlich	Hamburg-Mitte	Stadtteilschule	Katholische Bonifatiuschule	2	611		Ja
nicht-staatlich	Hamburg-Mitte	Stadtteilschule	Katholische Schule St. Paulus	2	638		Ja

Rechtsstatus	Bezirk	Schulform	Schulname	Sozialindex	Anzahl SuS	Davon im Startchancenprogramm
Berufsbildende Schulen						
staatlich	Hamburg-Mitte	Berufsbildende Schule	Berufliche Schule Anlagen- und Konstruktionstechnik am Inseipark	n.v.	1.669	Ja
staatlich	Hamburg-Mitte	Berufsbildende Schule	Berufliche Schule Bautechnik	n.v.	1.280	Ja
staatlich	Hamburg-Mitte	Berufsbildende Schule	Berufliche Schule für Logistik, Schifffahrt und Touristik	n.v.	1.957	Ja
staatlich	Hamburg-Mitte	Berufsbildende Schule	Berufliche Schule für medizinische Fachberufe auf der Elbinsel Wilhelmsburg	n.v.	2.536	Ja
staatlich	Hamburg-Mitte	Berufsbildende Schule	Berufliche Schule für Wirtschaft und Handel Hamburg - Mitte	n.v.	1.377	Ja
staatlich	Hamburg-Mitte	Berufsbildende Schule	Berufliche Schule gewerbliche Logistik und Sicherheit	n.v.	1.441	Ja
staatlich	Hamburg-Mitte	Berufsbildende Schule	Berufliche Schule ITECH Elbinsel Wilhelmsburg	n.v.	2.202	Nein
staatlich	Eimsbüttel	Berufsbildende Schule	Berufliche Schule Eidelstedt	n.v.	767	Ja
staatlich	Eimsbüttel	Berufsbildende Schule	Berufliche Schule für Wirtschaft Hamburg-Eimsbüttel	n.v.	1.832	Nein
staatlich	Hamburg-Nord	Berufsbildende Schule	Berufliche Schule Holz, Farbe, Textil	n.v.	1.315	Ja
staatlich	Hamburg-Nord	Berufsbildende Schule	Berufliche Schule Stahl- und Maschinenbau	n.v.	1.173	Nein
staatlich	Bergedorf	Berufsbildende Schule	Berufliche Schule Chemie, Biologie, Pharmazie, Agrarwirtschaft	n.v.	1.213	Nein
staatlich	Bergedorf	Berufsbildende Schule	Berufliche Schule Wirtschaft, Verkehrstechnik und Berufsvorbereitung – Bergedorf	n.v.	949	Ja

Quelle: Daten der für Bildung zuständigen Behörde

n.v. = nicht vergeben

*Die Stadtteilschule Finkenwerder nimmt am Programm "23+ - Starke Schulen" teil, weshalb ihr die Möglichkeit eingeräumt wurde, trotz Sozialindex 3 auch am Startchancen-Programm teilzunehmen.